

Verzeichniß

zur Haushaltung des Carl Fahdt gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. tag. Monat Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Carl Fahdt	39	Gutsbesitz	Carl Fahdt	
Babette Fahdt	34		Ehefrau	
Mathilde Fahdt	5. März 1863	Küfer		Preuß
Antonie Fahdt	4. Juli 1866	Küfer		
August do	18. Februar 1869	Küfer		
Anna Schubart	68		Hausmutter Bauern für seit 3 Jahren	
Theodor Echternach	28	Küfer		Preuß
Jean Rey	30	Küllere		
Carl Renner	35	do		Baden
Carl Debus	21.	do		
Michael Loth	38	do		
Martin Thomas	7. März 1859	Kinderpfleger		
Johann Stahl	28	Küfer		Preuß
Philipp Klaus	36	Färbkunst		
Adam Beeres	27	do		
Sophie Wasmuth	23	Küferin		

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rinder, &c.

Jungviech (Kinder, Kälber,

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
 - b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
 - c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person^{*)} außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbeitrage derselben belegt werden soll.
- Ärner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach
- durch die Klassensteinekassen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind **(Die steuerpflichtigen wie die 3; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)**, in die Klassensteinekassen einzutragen sind,
- werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.
- Ta es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen lieg, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzinia.

^{*)} Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensschaft des Heeres und der Marine zählen und dem Interessier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalermegen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.